

Corona-Testbestätigung nach der Corona-Testverordnung vom 24.06.2021

Seit dem 01.07.2021 sind u.a. auch Krankenhäuser und Einrichtungen der Behindertenhilfe durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums verpflichtet, für durchgeführte Antigentests oder PCR-Tests (gilt nicht für Testungen im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung) die Bestätigung der Durchführung durch die PatientInnen / BewohnerInnen oder deren VertreterInnen einzuholen. Der Test ist für die PatientInnen/BewohnerInnen kostenlos.

Getestete Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Testzeitpunkt (Tag, Uhrzeit): _____

Hiermit bestätige ich mit Unterschrift den oben genannten Test

(Datum)

(Unterschrift gesetzliche Vertretung)

Ergänzender Hinweis nur für VertreterInnen der PatientInnen/BewohnerInnen:

Um VertreterInnen von PatientInnen / BewohnerInnen nicht über Gebühr zu belasten, ist es ausreichend, wenn sie **einmalig eine Testdurchführung bestätigen**. Für vorübergehende oder weitere Tests im Rahmen des gleichen Klinik-/Heimaufenthalts ist keine weitere Bestätigung erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Nach der Vorgabe der Coronavirus-Testverordnung ist diese Testbestätigung vom Krankenhaus / von der Einrichtung der Behindertenhilfe zusammen mit den Daten zum Testgrund, zum eingesetzten Test, zum Testergebnis und zusammen mit dem Nachweis über die etwaige Mitteilung eines positiven Testergebnisses bis zum 31.12.2024 aufbewahren.